

BGer 1B_54/2021 vom 4. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_54_2021

FR: TF 1B_54/2021 du 4 mars 2021

IT: TF 1B_54/2021 del 4 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Am 23. November 2020 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland das von A._____ gegen B._____ angestregte Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung etc. ein.

A._____ erhob dagegen Beschwerde ans Obergericht des Kantons Bern und ersuchte um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

Am 4. Januar 2021 wies das Obergericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ab und forderte A._____ auf, innert 30 Tagen eine Prozesskaution von Fr. 2'000.- zu leisten, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Mit Eingabe vom 4. Februar 2021 erhebt A._____ Beschwerde gegen diese obergerichtliche Verfügung.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Das Obergericht hat im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt, nach Art. 136 Abs. 1 StPO sei einem Zivilkläger für die Durchsetzung seiner Zivilansprüche unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, wenn er mittellos sei und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheine. Ob der Beschwerdeführer mittellos sei, könne offen bleiben, weil der Strafantrag prima vista verspätet erscheine, die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in materieller Hinsicht plausibel seien und vom Beschwerdeführer nicht widerlegt würden.

Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht sachgerecht auseinander. Soweit er darlegt, er sei mittellos, gehen seine Ausführungen an der Sache vorbei, da das Obergericht dies offengelassen hat. In der Sache schildert er im Wesentlichen seine Sicht der Auseinandersetzung mit (u.a.) B._____. Was für Zivilansprüche er gegen sie erheben will und weshalb sie nicht aussichtslos sind - als Privatkläger kann er nach Art. 136 Abs. 1 StPO ausschliesslich für die Durchsetzung seiner Zivilklage unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen -, legt er indessen nicht dar. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.